

Merkblatt:

Bereitstellung einer Bildschirmarbeitsplatzbrille durch den Arbeitgeber

Wer bekommt eine Bildschirmarbeitsplatzbrille?

Nach § 6 Abs. 2 der Bildschirmarbeitsplatzverordnung ist der Arbeitgeber verpflichtet, seinen Mitarbeitern im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen (Brillen) für die Arbeit am Bildschirm zur Verfügung zu stellen, wenn eine augenärztliche Untersuchung ergibt, dass solche spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind.

Die normalerweise verwendete Brille eignet sich meist bis zu einem Alter von etwa 55 Jahren für die Arbeit am Bildschirm. Ab diesem Alter kann sich i. d. R. das Auge nicht mehr auf die übliche Bildschirm Entfernung von 60 cm anpassen. Von dieser Altersgrenze gibt es jedoch zahlreiche Ausnahmen, z. B. bei bestehender Übersichtigkeit (hier ist meist schon ab 50 Jahren eine Bildschirmarbeitsplatzbrille erforderlich).

Eine Bildschirmarbeitsplatzbrille ist insbesondere meist dann möglich, wenn eine Doppel- oder Gleitsichtbrille getragen wird und der Bildschirm nur mehr durch das (unten befindliche) Nahteil der Brille getragen werden kann, so dass es zu einer ungünstigen Überstreckung der Halswirbelsäule kommt. Dies kann durch eine spezielle Bildschirmarbeitsplatzbrille verhindert werden.

Wie ist die Bildschirmarbeitsplatzbrille beschaffen?

Wenn die Tätigkeit keinen häufigen Wechsel zwischen Blick auf den Bildschirm und Blick auf Unterlagen in Leseentfernung (ca. 45 cm) erfordert, reichen Einstärkengläser für die Bildschirmarbeitsplatzbrille aus, sonst können Zweistärkengläser verordnet werden. Wechselt bei der Bildschirmarbeit der Blick häufig zwischen dem Bildschirm und größeren Entfernungen (z. B. Personen im Raum bei Publikumsverkehr), sind ebenfalls Zweistärkengläser erforderlich. Trifokal- oder Gleitsichtgläser können erforderlich werden wenn drei verschiedene Entfernungsbereiche (Leseentfernung, Bildschirm Entfernung, und Entfernungen im Arbeitsraum abzudecken sind).

Mehrfachentspiegelungen der Gläser sind entbehrlich, da die Beleuchtung an Bildschirmarbeitsplätzen ohnehin so gestaltet sein muss, dass keine Spiegelungen auftreten. Auch eine Tönung der Gläser ist (von seltenen, augenärztlich zu begründenden, Ausnahmen abgesehen) unnötig. Die Bildschirmarbeitsplatzbrille ist speziell an die Anforderungen der Bildschirmarbeit angepasst und daher für andere Zwecke unbrauchbar oder sogar gefährlich (z. B. zum Autofahren).

Wie bekomme ich eine Bildschirmarbeitsplatzbrille?

Um die Kosten einer Bildschirmarbeitsplatzbrille vom Arbeitgeber erstattet zu bekommen, muss ein Antrag gestellt werden. Antragsformulare bekommen Sie auch in der Personalabteilung. Der Antrag beinhaltet :

- Eine Bestätigung des Vorgesetzten über die Tätigkeit am Bildschirm und deren Ausgestaltung hinsichtlich wechselnder Sehentfernungen
- Eine Bestätigung des Betriebsarztes über die Notwendigkeit einer Bildschirmarbeitsplatzbrille
- Eine augenärztliche Verordnung einer Bildschirmarbeitsplatzbrille durch niedergelassene Augenärzte, sofern dies ohne Rechnungsstellung an den Arbeitgeber erfolgt

Liegen alle o. g. Stellungnahmen vor, lassen Sie sich von einem Augenoptiker Ihrer Wahl ein Angebot für die verordnete Brille machen und legen dieses zusammen mit der Brillenverordnung und diesem Antrag der Personalabteilung vor. Sie erhalten dann mitgeteilt in welcher Höhe Kosten übernommen werden können. Nach Vorlage einer Rechnung wird dieser Betrag auf Ihr Konto überwiesen.

In welcher Höhe werden die Kosten übernommen?

Vom Arbeitgeber werden maximal die in den Beihilfe-Richtlinien genannten Sätze für Gläser (abhängig von der Art der Gläser, s. Rückseite) und für die Fassung (11 €) übernommen. Sofern Sie hochwertigere Ausführungen wünschen, gehen die Mehrkosten zu Ihren Lasten.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift (All. VV) für Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfevorschriften – BhV)